



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

SACHVERSTÄNDIGENAUSSCHUSS FÜR DIE
AUSLEGUNG UND REVISION DES ÜBEREINKOMMENS

Fünfte Tagung

Genève, 8. bis 10. März 1977

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER ERÖRTERUNGEN MIT DEN
BEOBACHTERDELEGATIONEN DER NICHTVERBANDSSTAATEN UND DER
INTERNATIONALEN NICHTSTAATLICHEN ORGANISATIONEN

vom Verbandsbüro vorbereitet

Dieses Dokument, das ein Arbeitspapier für die Sitzung des Sachverständigenausschusses für die Auslegung und Revision des Übereinkommens vom 10. März 1977 sein soll, fasst die Ergebnisse der Erörterungen mit den Beobachterdelegationen zusammen, die zu den Sitzungen des Ausschusses vom 8. und 9. März 1977 eingeladen worden waren.

Gewährung von Schutz in zwei Formen (Besonderes Schutzrecht und Patent (Artikel 2 Absatz 1)*)

1. Die internationalen Organisationen und die Vereinigten Staaten von Amerika sprachen sich für den Vorschlag in Absatz 9 des Dokuments IRC/V/2 aus, wonach Artikel 2 Absatz 1 wie folgt lauten sollte:

"(1) Jeder Verbandsstaat kann das in diesem Übereinkommen vorgesehene Züchterrecht durch die Gewährung eines besonderen Schutzrechtstitels oder eines Patent oder beider Titel vorsehen."

Definition der Sorte (Artikel 2 Absatz 2)

2. Die internationalen Organisationen, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika sprachen sich für die Streichung des Artikels 2 Absatz 2 aus.

Anlage zum Übereinkommen; Anwendung des Übereinkommens auf eine Mindestanzahl von Gattungen oder Arten; Inländerbehandlung und Reziprozität (Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Anlage)

3. Gegen die Streichung der Liste wurden keine Bedenken geltend gemacht.

4. Kanada sprach sich gegen die Annahme von Mindestanzahlen (Artikel 4 Absatz 3 gemäss Vorschlag in Absatz 27 von Dokument IRC/V/2) aus: Artikel 4 Absatz 2 sei ausreichend. Die Vertreter Neuseelands und Irlands erklärten, es werde für ihre Staaten schwierig sein, diesen Mindestanzahlen zu entsprechen; sie sähen jedoch Artikel 4 Absatz 3 im Hinblick auf die in Artikel 4 Absätze 4 und 5 eröffneten Möglichkeiten (Beschränkung der Mindestanzahlen, Verlängerungen der Fristen) als annehmbar an.

5. AIPH und AIPPI traten für den Grundsatz der Inländerbehandlung ein. In ihrer schriftlichen Stellungnahme hat die AIPPI erklärt, sie unterstütze nicht die Ausdehnung des Schutzes auf Verbandsstaaten des Pariser Verbands zum Schutz des gewerblichen Eigentums.

6. Japan und die Vereinigten Staaten von Amerika brachten ihre allgemeine Zustimmung mit dem in Absatz 27 des Dokuments IRC/V/2 vorgeschlagenen neuen Wortlaut des Artikels 4 zum Ausdruck.

Schutzumfang (Artikel 5)

7. Landwirteprivileg. Die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada bestanden darauf, dass der Verkauf von Saatgut von Hof zu Hof ohne Vornahme von Werbemassnahmen vom Schutz nach dem UPOV-Übereinkommen ausgenommen sein müsse. Dies könne dadurch erreicht werden, dass der Begriff "gewerbsmässiger Absatz" entsprechend ausgelegt werde. Andererseits sprachen sich die internationalen Organisationen gegen die Formulierung des letzten Satzes in Absatz 32 des Dokuments IRC/V/2 aus. Die Vertreter der AIPH schlugen vor, dass die Wörter "zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" in Artikel 5 Absatz 1 nicht beibehalten werden.

8. Ausdehnung des Schutzes auf den Anbau. CIOFORA erklärte, dass der in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehene Mindestschutzumfang für vegetativ vermehrte Zierpflanzen nicht ausreichend sei, da der Züchter nicht in die Lage versetzt werde, den Anbau der geschützten Sorte für gewerbliche Zwecke zu überwachen und da demzufolge ein Schnittblumenhersteller solche Blumen von Pflanzen erzeugen könne, die er aus einem Land eingeführt habe, in dem für diese Sorte kein Schutz gewährt werde. CIOFORA schlug deshalb vor, Artikel 5 Absatz 1 wie folgt neu zu fassen:

"(1) Das dem Züchter einer neuen Pflanzensorte...gewährte Recht hat die Wirkung, dass seine vorherige Zustimmung erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial dieser neuen Sorte als solche zu gewerblichen Zwecken zu erzeugen, anzubauen..."

* Artikelangaben beziehen sich auf Artikel des Übereinkommens.

9. Schutz des gewerbsmässig vertriebenen Erzeugnisses. Die Erstreckung des Schutzes auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis im Fall von vegetativ vermehrten Zierpflanzen wurde von der AIPPI und der CIOPORA befürwortet. CIOPORA brachte den von ihr während der dritten Ausschusstagung gemachten Vorschlag in Erinnerung, den letzten Satz von Artikel 5 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

"Soweit es sich um vegetativ vermehrbare Zierpflanzen handelt, erstreckt sich das Recht des Züchters auf Pflanzen und deren Teile (Schnittblumen...), selbst wenn diese zu anderen als zu Vermehrungszwecken erzeugt, feilgehalten oder vertrieben werden."

Diese Änderung sollte nach dem Vorschlag der CIOPORA durch folgende Änderung am Ende des ersten Satzes von Artikel 5 Absatz 4 ergänzt werden:

"...ein Recht gewähren, das über das in Absatz 1 dieses Artikels bezeichnete Recht hinausgeht, und sich besonders, wie auf dem Gebiet der vegetativ vermehrbaren Zierpflanzen, bis auf das gewerbsmässig vertriebene Erzeugnis erstrecken kann."

10. Gegen beide oben dargestellte Vorschläge sprachen sich die AIPH und Neuseeland nachdrücklich aus.

11. Verkauf von Jungpflanzen. Die Niederlande schlugen die Streichung des Worts "vegetativen" im zweiten Satz von Artikel 5 Absatz 1 vor; dieser zweite Satz würde somit wie folgt lauten:

"Zum Vermehrungsmaterial gehören auch ganze Pflanzen."

12. Gewerbsmässige Vermehrung. Von der FIS wurde vorgeschlagen, die Wörter "zum Zweck des gewerbsmässigen Absatzes" durch "für gewerbliche Zwecke" zu ersetzen (siehe auch Absatz 8 oben).

Schutzvoraussetzungen (Artikel 6)

13. Weltneuheitsprinzip. Hier wurde kein Problem gesehen.

14. Ausdruck "wichtige Merkmale." Es war die allgemeine Auffassung, dass dieser Ausdruck beibehalten werden sollte oder jedenfalls könnte. Die Vertreter der Schweiz schlugen vor, ihn durch "für die Diagnose" zu ersetzen.

15. Verkauf von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken. Die Frage, unter welchen Bedingungen Verkäufe von Vermehrungsmaterial zu Versuchszwecken als neuheitsschädlich angesehen werden müssten, wurde eingehend erörtert. Es wurden die folgenden Vorschläge gemacht:

(i) Artikel 6 Absatz 1 b) zweiter Unterabsatz zu ändern, sodass er wie folgt lautet:

"... die neue Sorte darf ... noch nicht ... ausser zu Versuchszwecken feilgehalten oder gewerbsmässig vertrieben worden sein." (FIS);

(ii) eine Frist einzuführen, während derer die Sorte für solche Zwecke noch nicht verkauft worden sein darf, und den Züchter, der von dieser Frist Gebrauch machen will, zu verpflichten, seine Absicht zu erklären, dass er um Schutz nachsuchen will (CIOPORA);

(iii) ein System der aufgeschobenen Prüfung im Übereinkommen einzuführen (AIPPI).

16. Neuheitsschonfrist. Die Vereinigten Staaten von Amerika erklärten, sie könnten jedem der in den Absätzen 42 und 43 des Dokuments IRC/V/2 gemachten Vorschläge zustimmen. AIPH und CIOPORA sprachen sich für den Vorschlag aus, nach dem jeder Vertragsstaat die Möglichkeit haben würde, eine einjährige Neuheitsschonfrist einzuführen.

17. Gewerblicher Vertrieb in anderen Staaten als in dem Anmeldestaat. Die Verlängerung der in Artikel 6 Absatz 1 b) für Bäume und Reben vorgesehene Vierjahresfrist auf acht Jahre, wie sie von der AIPH vorgeschlagen und von der ASSINSEL unterstützt worden ist (siehe Dokument IRC/V/8), wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika nicht gutgeheissen.

18. Anmeldung oder Schutzrechtserteilung in einem anderen Staat vor dem Anmeldedatum in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Probleme, die sich im Zusammenhang mit Absatz 102(d) des Patentgesetzes der Vereinigten Staaten ergeben (vor der Anmeldung in den Vereinigten Staaten darf dem Anmelder, seinen Vertretern oder Rechtsnachfolgern für die gleiche Sorte in einem anderen Staat noch kein Recht erteilt worden sein, sofern sich dieses Recht auf eine Anmeldung stützt, die 12 Monate vor dem Anmeldedatum in den Vereinigten Staaten von Amerika eingereicht worden ist), bedürften einer weiteren Prüfung durch das Verbandsbüro.

Prüfung neuer Sorten (Artikel 7 Absätze 1 und 2)

19. Es wurden keine Bemerkungen gemacht.

Vorläufiger Schutz (Artikel 7 Absatz 3)

20. Es wurde vorgeschlagen, den Verbandsstaaten zu empfehlen, weitgehenderen Gebrauch von Artikel 7 Absatz 3 zu machen, mit anderen Worten, einen vorläufigen Schutz einzuführen.

Schutzdauer (Artikel 8)

21. Die Behörden der Vereinigten Staaten von Amerika, sagten, sie würden die Einführung einer Schutzdauer von 18 Jahren im Sortenschutzgesetz empfehlen. Die Er-streckung der Schutzdauer auf beispielsweise 20 oder 25 Jahre je nach Art wurde von ASSINSEL und AIPPI vorgeschlagen.

Nichtigkeit und Aufhebung der Schutzrechte (Artikel 10)

22. Die AIPPI erklärte erneut, die Nichtigkeits- und Aufhebungsgründe in Artikel 10 in seiner jetzigen Fassung seien ausreichend; sie wiederholte ihre Ablehnung des in Absatz 58 des Dokuments IRC/V/2 vorgeschlagenen Grundes. Die Vereinigten Staaten von Amerika baten nicht um die Aufnahme weiterer Nichtigkeits- und Aufhebungsgründe.

Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs (Artikel 12 Absätze 1 und 3)

23. Der in Absatz 62 des Dokuments IRC/V/2 wiedergegebene zusätzliche Satz, der Artikel 12 Absatz 3 beigefügt werden soll, fand die Billigung der AIPH, der ASSINSEL und der FIS.

Vierjahresfrist in Artikel 12 Absatz 3 für Staaten, die keine amtliche Anbauprüfungen durchführen

24. Die Frage, ob Staaten, die keine amtlichen Anbauprüfungen durchführen, ebenfalls eine Vierjahresfrist für die Vorlage zusätzlicher Unterlagen und von Material vorsehen müssen, wurde als weiterhin erörterungsbedürftig angesehen. ASSINSEL schlug vor, dass Artikel 12 Absatz 3 nur für die Staaten von Bedeutung sein sollte, die solche Prüfungen durchführen würden. Die Frage, ob Artikel 12 Absatz 3 mit Absatz 1 b) der Erklärung zu Artikel 7 (Anlage II zu Dokument IRC/V/2) vereinbar sei, wurde ebenfalls als weiterhin erörterungsbedürftig angesehen.

Priorität und Interferenzverfahren

25. Ein Vorschlag wurde gemacht, das im vorstehenden Paragraphen beschriebene Problem dadurch zu lösen, dass die Anwendung von Artikel 12 auf Staaten beschränkt wird, die Schutz nicht dem ersten Erfinder (Züchter), sondern dem ersten Anmelder gewähren.

Sortenbezeichnung (Artikel 13)

26. Die folgenden Vorschläge wurden gemacht:

(i) in Artikel 13 Absatz 2 die Wendung "sie darf insbesondere nicht ausschliesslich aus Zahlen bestehen" zu streichen (Vereinigte Staaten von Amerika, unterstützt durch ASSINSEL, CIOFORA und FIS) oder sogar den ganzen ersten Unterabsatz von Artikel 13 Absatz 2 zu streichen (CIOFORA);

- (ii) den Schlussteil von Artikel 13 Absatz 3, der mit den Wörtern "es sei denn, er verpflichte sich, auf sein Recht... zu verzichten" beginnt, zu streichen (CIOPORA);
- (iii) in den Absätzen 3 und 7 von Artikel 13 nach "in einem Verbandsstaat" die Wörter "der das Übereinkommen auf die in Frage stehende Gattung oder Art anwendet" einzufügen (FIS);
- (iv) in Artikel 13 Absatz 5 die Wörter "so hinterlegte" durch "in dem Verbandsstaat, in dem erstmalig um Schutz nachgesucht worden ist, hinterlegte" zu ersetzen (AIPPI);
- (v) Artikel 13 Absatz 8 b) Satz 1 so zu ändern, dass er wie folgt lautet:
- "b) die Sortenbezeichnung der neuen Sorte wird in jedem Verbandsstaat, der das Übereinkommen auf die in Frage stehende Gattung oder Art anwendet, als Gattungsbezeichnung für diese Sorte angesehen" (FIS);
- (vi) alle Bezugnahmen auf Fabrik- oder Handelsmarken zu streichen (FIS);
- (vii) den gesamten Artikel 13 zu streichen (AIPH; Vereinigte Staaten von Amerika) oder ihn zu vereinfachen.

[Ende des Dokuments]